

# Allgemeine KONE-Einkaufsbedingungen

Fassung vom Oktober 2018



## 1. Gültigkeit

Wir bestellen auf der Grundlage dieser Allgemeinen KONE-Einkaufsbedingungen. Dieselben gelten auch, wenn in Ihren Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Fakturen oder welchen Schriftstücken immer, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen aufscheinen uneingeschränkt und ausschließlich. Änderungen unserer Einkaufsbedingungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sollten allenfalls Teile der gegenständlichen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, so sind nur diese Teile nichtig; im Übrigen bleiben aber die Einkaufsbedingungen verbindlich.

## 2. Schriftlichkeit der Bestellung, Auftragsbestätigung

Gültig und für uns verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen und gegebenenfalls schriftliche Abänderungen derselben. Wir ersuchen, jeden Auftrag postwendend vollinhaltlich konform unseren Bedingungen zu bestätigen. Unsere Bestellungen sind rechtsverbindlich, wenn sie entweder schriftlich oder mittels elektronischer Datenübermittlung erfolgen. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen keine Bestätigung, so gilt der Auftrag als vollinhaltlich und widerspruchlos angenommen. Wenn in unserer Bestellung auf Ihre Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung Ihrer kaufmännischen Bedingungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Untertierlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

## 3. Angebote

Ihre Angebote sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage erteilt worden sind. Sie haben bei der Abgabe Ihres Angebots auf etwaige Abweichungen zur Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert, Muster werden nicht vergütet.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass Sie durch die Lieferung der bestellten Ware unsere Bestellung und die damit verbundenen Einkaufsbedingungen annehmen.

## 4. Liefertermin

Der von uns vorgeschriebene Liefertermin bzw. Lieferfristen müssen unbedingt eingehalten werden. Ist für Sie erkennbar, dass die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten werden können, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Bei Überschreitung des Liefertermins ist unser Auftrag nur dann gültig, wenn wir die Änderung des Liefertermins schriftlich anerkannt haben. Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung bzw. Leistung sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auf Lieferung zu bestehen oder uns auf Ihre Kosten anderweitig einzudecken. In jedem Falle vorbehaltlich unserer sonstigen Schadenersatzansprüche.

Teillieferungen und -leistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzuführen.

## 5. Mehrlieferung

Mehrlieferungen werden von uns nur dann übernommen, wenn wir davon vor Lieferung verständigt worden sind und schriftlich unser Einverständnis gegeben haben.

## 6. Gewicht bzw. Abmessungen

Bei Lieferungen und Arbeiten, die nach dem Gewicht oder nach Abmessungen berechnet werden, sind ausschließliche Berechnungsbasis das bei Übernahme in unserem Werk ermittelte Gewicht oder Maß.

## 7. Stornogebühren/Kündigung

Wir haben das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall werden die bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen vergütet. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 8. Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz

Sie haften insbesondere für bestes Material, sachgemäße Konstruktion und sorgfältige Ausführung nach der im Auftrag enthaltenen Vorschreibung, den beigegebenen Formbehalten, Zeichnungen und Mustern.

Der Umfang Ihrer Haftung erstreckt sich nicht nur auf den Ersatz der mangelhaft gelieferten Waren bzw. auf Verbesserungen, sondern auch auf allen Schaden, den wir durch die Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren und geleisteten Arbeiten erleiden und haben uns von Ansprüchen Dritter schad- und

klaglos zu halten. Dies inkludiert auch Kosten der Rechtsvertretung.

Allenfalls behalten wir uns vor, die Mängel durch Dritte auf Ihre Kosten beheben zu lassen oder Deckungskäufe bei Dritten vorzunehmen. In jedem Falle vorbehaltlich unserer sonstigen Schadenersatzansprüche.

Für alle von Ihnen gelieferten Produkte haften Sie uneingeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz 1988 i.d.g.F. und allfällige Ausschlüsse in Ihren Liefer- und Geschäftsbedingungen haben uns gegenüber keine Gültigkeit. Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferung/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundlicher Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

## 9. Mängelrüge, Gewährleistungsfrist

Sie verzichten auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §377UGB i.d.g.F. wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit erfolgen, insbesondere bei verdeckten Mängeln. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme, längstens 36 Monate ab Lieferung.

Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so sind Sie verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderungen der Herstellungsvorgänge, Warenzusammensetzungen usw. zu beheben.

## 10. Preise, Verpackung, Versand

### 10.1. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit Ihren Lieferungen und Leistungen zusammenhängen.

Nachträgliche Erhöhungen, aus welchem Grunde immer, werden nicht anerkannt.

Wir tragen nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als unsere Verpflichtung angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung. Die Preise gelten, wenn nicht anders vorgeschrieben, stets DDP (gemäß Incoterms 2000, delivered, duty, paid) Lager in Wien 23 bzw. der in der Bestellung angeführten Lieferadresse, einschließlich Verpackung und Transportversicherung inkl. Bruch.

### 10.2. Verpackung

Die gelieferten Waren müssen handelsüblich und sachgemäß verpackt sein, insbesondere aber nach den Versandvorschriften der Bestellung abgefertigt werden. Bei Verwendung von Gebinden und Paletten erfolgt die Anlieferung auf genormten Einheiten; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten und Gebinde erfolgt auf Ihre Kosten und Gefahr.

Verpackungsholz hat jeweils den aktuellen EG-Phytosanitär Anforderungen (gem. EG-RL Nr. 2000/29/EG sowie der österreichischen PflanzenschutzVO in den jeweils gültigen Fassungen) zu entsprechen und muss dementsprechend gekennzeichnet sein. Eine Abnutzungsgebühr für Verpackungsmaterial wird grundsätzlich nicht anerkannt. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungs-materialien zum Einsatz gelangen.

### 10.3. Gilt nur für Sicherheitsbauteile:

Alle Sicherheitsbauteile (wie in der EU-Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU festgelegt), die geliefert werden, müssen mit dem Namen, dem eingetragenen Handelsnamen oder der eingetragenen Handelsmarke des Herstellers und der Postanschrift des Herstellers und dem CE-Kennzeichen gekennzeichnet sein. Werden die an KONE gelieferten Sicherheitsbauteile nicht vom Lieferanten hergestellt, sondern von Drittlieferanten zugekauft, muss der Lieferant Aufzeichnungen über den Drittlieferanten mindestens 10 Jahre nach Lieferung an KONE aufbewahren. Dem Sicherheitsbauteil ist die entsprechende EU-Konformitätserklärung beizulegen.

- en.  
Besonders weisen wir darauf hin, dass die Geh- und Verkehrswege frei von durch Ihre Mitarbeiter verursachte Hindernisse zu halten sind. Wo dies nicht möglich ist, müssen entsprechende Warnhinweise angebracht werden. Fluchtwege sind stets freizuhalten.
11. **Rechnungslegung, Zahlung**  
11.1. Rechnungslegung  
Rechnungen sind - wenn nicht anders festgelegt - unverzüglich nach Lieferung ausschließlich als PDF an SAGEinkauf@kone.com zu senden. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer und Ihrer Lieferantenummer können nicht bearbeitet werden.  
Gilt nur für Sicherheitsbauteile:  
Auf der Rechnung und dem Lieferschein ist immer die jeweilige Seriennummer (Barcode oder QR-Code) anzuführen.
- 11.2. Zahlung  
Die Zahlung erfolgt - vorzeitige Lieferung ausgenommen - 30 Tage nach Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder 45 Tage netto bzw. nach gesonderter Vereinbarung nach Rechnungserhalt, ordnungsgemäße Übernahme der Ware bzw. Leistung und vollständige Klärung der Rechnung vorausgesetzt. Zessionen Ihrer Forderungen werden nur anerkannt, wenn unsere ausdrückliche Zustimmung vorliegt.  
Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen. Nicht vereinbarte Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
12. **Warenübernahme**  
Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein inklusive Herkunftsnachweis beizufügen.  
Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit ist bindend:  
  
Die Warenübernahme erfolgt werktags zu folgenden Zeiten:  
  
Lager Wien 23:  
Montag-Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.00 Uhr,  
Freitag von 8.00-12.00 Uhr  
  
Büro St. Pölten:  
Montag-Donnerstag von 7.30-12.00 Uhr u. 12.30-16.00 Uhr,  
Freitag von 7.30-12.00 Uhr u. 12.30-14.30 Uhr  
  
Büro Linz:  
Montag-Donnerstag von 7.30 Uhr -15.30 Uhr,  
Freitag von 8.00-12.00 Uhr  
  
Büro Salzburg:  
Montag-Donnerstag von 7.30-12.00 Uhr u. 2.30-15.30 Uhr,  
Freitag von 7.30-12.00 Uhr  
  
Büro Innsbruck:  
Montag-Donnerstag von 7.00-15:30 Uhr;  
Freitag von 7.00-13.00 Uhr  
Pakete in Palettengröße tel. Voravis im Sekretariat Innsbruck  
  
Büro Rankweil:  
Montag-Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr;  
Freitag von 8.00-12.00 Uhr u. 13.00-14.30 Uhr  
Pakete in Palettengröße tel. Voravis im Sekretariat Rankweil  
  
Büro Graz:  
Montag-Donnerstag von 7.30-12.00 Uhr u. 13.00-15.30 Uhr,  
Freitag von 8.00-12.00 Uhr  
  
Büro Poggersdorf:  
Montag-Freitag von 7.00-12.00 Uhr u. 12.30-14.30 Uhr
13. **Bestellungen, Zeichnungen, Muster, Formbehalte usw.**  
Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben und Unterlagen (Zeichnungen, Muster, Formbehalte usw.) sind unser Eigentum und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind als Geschäftsgeheimnis strikt vertraulich zu behandeln.
14. **Arbeiten auf der Baustelle**  
14.1. Verglasung von Glas/Stahlschächten  
Die Verglasung erfolgt gem. ÖNORM B 2459 in der jeweils gültigen Fassung, allfällige seitens der Behörde vorgeschriebene Festigkeitsnachweise sind von Ihnen zu erbringen.  
Die Verglasung darf nicht vom Fahrkorb aus durchgeführt werden; im Zufahrtsgeschoß sind Einbringöffnungen freizulassen.  
  
14.2. Blechverkleidung  
Die Festigkeit der Blechverkleidung hat der letztgültigen Fassung der ÖNORM EN81-20 zu entsprechen. Konstruktionen müssen der ÖNORM EN1090-2:2018 entsprechen.  
  
14.3. Absicherungen auf der Baustelle  
Wenn Sie bei Ihren Arbeiten in einem bewohnten bzw. zeitweise genutzten Gebäude arbeiten, sind allfällige Öffnungen vollflächig über die gesamte Höhe fest zu verschließen.
- 14.4. Abnahme und Ausführung der bestellten Leistung  
Die Abnahme Ihrer Leistung erfolgt durch unseren in der Einzelbestellung genannten Montageverantwortlichen mittels mit der Bestellung mitgesandtem „Abnahmeprotokoll für Leistungen von Subunternehmen“. Dieses Abnahmeprotokoll ist von Ihnen bei der Abnahme dem zuständigen KONE-Montageverantwortlichen vorzulegen und nach mängelfreier Abnahme sowohl von Ihnen als auch von unserem Montageverantwortlichen zu unterschreiben. Dieses, von beiden Seiten unterschriebene, mängelfreie Protokoll ist Ihrer Rechnung beizulegen. Für die Ausführung der Arbeiten gelten alle einschlägigen Normen sowie allfällige gültige Landesgesetze.
- 14.5. Einschaltung von Subunternehmen  
Im Falle einer Weitergabe der von uns beauftragten Leistung an Subunternehmen sind Sie verpflichtet, uns diese Unternehmen vorher zu nennen und unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.  
Ein Verstoß gegen diese Vorgangsweise berechtigt uns zur Stornierung der Bestellung. Für den Fall einer nicht mit uns abgestimmten Einschaltung einer Ihrer Subunternehmen wird eine Vertragsstrafe von € 5.000,- fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden weiteren Schadens im Einzelfall wird nicht ausgeschlossen.
- 14.6. Sicherheitsanweisungen, Personal und Sonstige Auflagen  
Sie sind als unser Auftragnehmer alleinverantwortlich dafür, dass das von Ihnen eingesetzte Personal eine gültige Arbeitsgenehmigung sowie eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzt, die von KONE erhaltenen, letztgültigen Sicherheitsanweisungen SA00 „Null Toleranz Sicherheitsinitiative“, SA01 „Tragen der persönlichen Schutzausrüstung“, SA02 „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten an Aufzügen“ und SA03 „Arbeiten an Aufzügen in bewohnten Objekten“ kennt, anwendet und die erforderlichen Sicherheitsunterweisungen durch Sie erhalten hat.  
Werden die Sicherheitsanweisungen durch die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter nicht eingehalten, sind wir berechtigt, diese von der Baustelle zu verweisen.  
Sie verpflichten sich, die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. die für das in der jeweiligen Bestellung genannte Projekt speziell geltenden Baustellenbestimmungen zu erfüllen bzw. einzuhalten. Sie sind alleinverantwortlich dafür, dass die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel, Hebezeuge, Anschlagmittel, Sicherungs- und Höhensicherungsgeräte entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften und/oder behördlichen Auflagen überprüft und gewartet werden.  
Sollte die Leistung an Subunternehmen (siehe „12.5 Einschaltung von Subunternehmen“) weitergegeben werden, sind Sie verpflichtet, diese Subunternehmen ebenfalls in allen diesen Punkten zu verpflichten.
15. **Normen**  
Die Ausführung der Bestellung erfolgt nach EN-Normen und ÖNORMEN, nur wenn diese nicht vorhanden sind, nach DIN oder ISO. Die Normbezeichnung ist auf Rechnungen und Lieferscheinen usw. unbedingt anzugeben. Bei Abweichungen von Bestimmungen der EN-Normen oder ÖNORMEN oder der DIN oder ISO von den Angaben in der Bestellung gelten die Angaben in unserer Bestellung oder es ist ein Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle (diese muss zumindest nach dem zutreffenden Abschnitt der relevanten Norm akkreditiert sein) vorzulegen.
16. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**  
16.1. Erfüllungsort  
Der Erfüllungsort ist die in der Bestellung angeführte Lieferadresse. Für den Fall, als eine Lieferadresse in der Bestellung nicht genannt ist, ist Erfüllungsort Wien.  
  
16.2. Gerichtsstand  
Als Gerichtsstand für sämtliche sich aus dieser Bestellung sowie aus der aufgrund derselben erfolgten Lieferung unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird jedoch das zuständige Handelsgericht für Wien-Innere Stadt vereinbart.  
  
16.3. Anwendbares Recht  
Es hat in jedem Fall österreichisches Recht zur Anwendung zu gelangen, die Anwendung des UNCITRAL-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.